

§ 1 Geltungsbereich

1.

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

2.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im kaufmännischen Verkehr auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn wir nicht oder nicht nochmals ausdrücklich auf diese Geschäftsbedingungen Bezug genommen haben.

3.

Der Einbeziehung anderer als unseren vorliegenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

4.

Mit der Auftragerteilung an uns, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferungen und/oder Leistungen, erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

1.

Mündliche oder fernmündliche Angebote für Leistungen und Lieferungen unseres Hauses gelten nur, wenn sie von uns unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Reservierungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen werden ebenfalls erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend.

2.

Unsere Angebote verlieren ihre Wirksamkeit, wenn uns eine schriftliche Annahmeerklärung nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen nach Zugang unseres Angebots beim Kunden zugeht.

3.

Bestellen Kunden ihrerseits unsere Leistungen und wiederholen sie diese Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt (etwa bei telefonischen oder per E-Mail versandten Bestellungen), so sind sie verpflichtet, auf ihren Erstkontakt ausdrücklich hinzuweisen.

Andernfalls werden wir jede Bestellung separat behandeln und bei einer eventuellen Stornierung auch als selbständigen Auftrag abwickeln.

4.

Abweichungen zu unserem Angebotbedürfnen unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

5.

Vertragsänderungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

6.

Der Veranstaltungs- Vertrag kommt rechtswirksam zustande, sobald HOFHAUS eine Reservierungsanfrage des Veranstalters bestätigt, wobei es HOFHAUS frei steht, die Reservierung schriftlich zu bestätigen. Vertragspartner dieses Veranstaltungs- Vertrages ist HOFHAUS und der Veranstalter.

Für den Fall, dass eine dritte Person namens und in Vollmacht des Veranstalters ein Angebot für eine Reservierung/ für die Abhaltung einer Veranstaltung gemacht hat, haftet diese dritte Person HOFHAUS gegenüber gesamtschuldnerisch

zusammen mit dem Veranstalter für alle Verpflichtungen aus dem Veranstaltungs- Vertrag, auch ohne dass er diesen Vertrag selbst mit unterzeichnet.

§ 3 Stornierungen / nicht Inanspruchnahme der Leistungen

1. Stornierungen bedürfen der Schriftform.

2. Für den Fall, dass der Veranstalter den Vertrag storniert / bzw. den Rücktritt vom Vertrag erklärt, steht HOFHAUS das Recht auf eine angemessene Vergütung zu, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die Höhe der Vergütung berechnet sich wie folgt, es sei denn der Veranstalter weist nach, dass dem HOFHAUS kein Schaden entstanden ist.

a. 30 Tage vor der Veranstaltung

keine Vergütung

b. 29 bis 14 Tage vor der Veranstaltung

Anzahlung zuzüglich 5 % der Gesamtsumme gemäß diesem Vertrag/schriftlichem Angebot

c. 13 bis 5 Tage vor der Veranstaltung

Gesamtsumme nach diesem Vertrag/schriftlichem Angebot, abzüglich 20 %

d. 4 Tage vor der Veranstaltung

Gesamtsumme nach diesem Vertrag/schriftlichem Angebot

Das Recht von HOFHAUS weitergehenden Schaden geltend zu machen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Bei der Berechnung wird der Getränkekonsum mit dem Durchschnittswert von 20 % pro Person in Ansatz gebracht, bei einer á la carte Reservierung eine Pauschale von 16,00 € pro Person.

Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

3.Hofhaus steht ein Rücktrittsrecht zu,
wenn der Veranstalter die vereinbarte Vorauszahlung auch nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzlichen Nachfrist nicht geleistet hat.

4.HOFHAUS ist darüber hinaus berechtigt vom Vertrag - ohne Frist - zurückzutreten, aus Umständen, die nicht dem Organisationsbereich der Gastronomie zuzurechnen sind, beispielsweise

- in Fällen höherer Gewalt oder anderer von HOFHAUS nicht zu vertretenden Umständen, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, bzw. wenn begründeter Anlass besteht, dass die Veranstaltung reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder aber den Ruf des Hauses bzw. der Gäste von HOFHAUS gefährde. Ein weiterer Rücktrittsgrund liegt beispielsweise vor, wenn der Veranstalter Reservierungen unter irreführenden und falschen Angaben wesentlicher Tatsache, beispielsweise in der Person der Kunden oder des Veranstaltungszwecks, vorgenommen haben.

5. Dem Veranstalter steht für diesen Fall kein Anspruch auf Schadensersatz zu

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Veranstalter bucht die Räumlichkeiten und Leistungen vom HOFHAUS für den _____ (DATUM) für den Zeitraum ab _____ Uhr bis _____ Uhr Nachts.

Die zu erbringenden Leistungen sind in der **Anlage 1**,
die fester Bestandteil zu diesem Vertrag wird, festgeschrieben.
(Menüfolgen, bzw. sonstige Voraussetzung für die Veranstaltung)

2. Der Veranstalter ist verpflichtet HOFHAUS
eine Vorauszahlung in Höhe von _____ € zu zahlen.

Dieser Betrag sollte spätestens bis _____ (DATUM)
auf dem unten angegebenen HOFHAUS-KONTO eingehen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Saarlouis
IBAN: DE23 5935 0110 0086 0087 37
BIC: KRSADE55

3. Der Restbetrag sollte spätestens bis _____ (DATUM) bezahlt werden.

4. Eine Debitorenrechnung ist mit einer vorausgegangenen schriftlichen Bestätigung mit
genauer Rechnungsanschrift möglich.

Bei Debitorenrechnungen unter 100,00 €
wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € berechnet.

5. Die vereinbarten Preise schließen die jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ein,
bei Veranstaltungen für Unternehmer (**Firmenkunden**) im Sinne des § 14 BGB kann
die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen werden.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung
4 Monate erhöht sich der vom HOFHAUS allgemein für derartige Leistungen berechnete
Preis, so kann das HOFHAUS den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens
jedoch bis 5 % anheben.

6. HOFHAUS behält sich die Änderungen der Preise vor,
wenn der Veranstalter nachträglich Änderungen an der Personenzahl
der zu bewirtenden Personen oder der vereinbarten Leistungen beansprucht
und HOFHAUS den Änderungen zustimmt.

Dies gilt auch für gesetzlichen Mehrwertsteuererhöhungen.

7. Befindet sich der Veranstalter in Zahlungsverzug steht HOFHAUS
das Recht zu Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz
bei Unternehmen und in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz
bei Verbrauchern zur Abgeltung zu stellen.

HOFHAUS bleibt der Nachweis eines höhern Schadens vorbehalten.

§ 5 Aufrechnung

1.

Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

2.

Unsere Kunden sind nicht berechtigt, an von uns leih-, miet- oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

1.

Verbindliche Liefertermine bedürfen der Schriftform.

2.

Eine rechtzeitige Bereitstellung unserer Lieferungen und Leistungen setzt die Einhaltung eines vereinbarten Ablaufplans seitens des Kunden und seitens gegebenenfalls an einer Veranstaltung beteiligter Dritter sowie unveränderte, insbesondere technische und organisatorische, Rahmenbedingungen voraus. Ablaufstörungen, die wir nicht zu vertreten haben, und solche, die auf höherer Gewalt beruhen (insbesondere Streik, Aussperrung, Todesfälle, Naturkatastrophen, Gewalttaten oder Anschläge), befreien uns von der Einhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine für die Dauer, während der die Ablauf- und Betriebsstörung anhält. Eine hier durch herbeigeführte Überschreitung unserer Lieferzeiten oder -fristen berechtigt unsere Kunden nur unter den Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB zum Rücktritt vom Vertrag. Weitergehende Ansprüche unserer Kunden bestehen in diesen Fällen nicht.

3.

Ansprüche wegen der nicht rechtzeitigen Erbringung unserer Dienstleistungen oder wegen der verspäteten Lieferung sind auf

5 % des Netto-Bestellwertes beschränkt, es sei

denn, unsere Unpünktlichkeit beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder macht unsere Leistung für unseren Kunden wertlos. In diesen Fällen ist unsere Verpflichtung auf Schadensersatz auf die beim Vertragsschluss erkennbaren Schäden begrenzt, es sei denn, wir sind rechtzeitig schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Verzugsschadens hingewiesen worden. In diesem Fall ist unsere Schadensersatzverpflichtung auf den Auftragswert beschränkt.

4.

Darüber hinaus kommen wir mit unseren Leistungen nur in Verzug, wenn uns nach dem Eintritt der Fälligkeit eine angemessene Nachfrist zur Nachlieferung oder Nacherfüllung gesetzt wurde und wir diese Frist schuldhaft haben verstreichen lassen.

§ 7 Annahmepflicht des Kunden

Bei der Bereitstellung von Speisen und Getränken kommt regelmäßig nur eine unverzügliche An- bzw. Abnahme unserer Lieferungen und/oder Leistungen in Frage.

Unsere Kunden sind daher verpflichtet, die von uns zeit- und qualitätsgerecht bereitgestellten Waren und Dienstleistungen an bzw. abzunehmen. Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder verweigert der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder ohne Angabe von Gründen die An- bzw. Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs unserer Lieferung oder Leistung im Zeitpunkt der Bereitstellung der Waren und Dienstleistungen auf ihn über. In diesem Fall werden wir von unseren jeweiligen Leistungsverpflichtungen frei.

§ 8 Beschaffenheitsangaben (müssen die rein??)

1.

Weichen unsere Angebotsangaben von unseren allgemeinen Produktbeschreibungen, unseren Mustern oder unseren Präsentationen ab, so sind allein die Angaben und Beschreibungen in unserem Angebot verbindlich.

2.

Bei den von uns verarbeiteten Lebensmitteln sind Schwankungen in Größe, Aussehen, Gewicht, Konsistenz, Geschmack, Geruch oder sonstiger Beschaffenheit unvermeidlich. Eine Haftung für bestimmte Qualitäten und Beschaffenheiten unserer Lieferungen und Leistungen wird von uns nur übernommen, wenn diese Qualitäten und/oder Beschaffenheitsangaben zuvor von uns ausdrücklich schriftlich als rechtsverbindliche Beschaffenheitsangaben bezeichnet und als solche anerkannt worden sind.

3.

Änderungen unserer Produkte und Dienstleistungen, die durch von uns nicht zu beeinflussende äußere Faktoren (insbesondere Umwelteinflüsse, technische Gegebenheiten vor Ort) hervorgerufen werden, dürfen wir ohne Einschränkung an unsere Kunden weitergeben, ohne dass unsere Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns herleiten können.

§ 9 Gewährleistung

1.

Wir leisten für eine vertragsgemäße Leistungserbringung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.

2.

Sind unsere Lieferungen und/oder Leistungen mangelhaft, so sind im kaufmännischen Verkehr die festgestellten Mängel schriftlich unverzüglich zu rügen. Andernfalls gilt unsere Leistung als vertragsgerecht erbracht. Ist eine unverzügliche schriftliche Mängelrügen in Anbetracht der Umstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so ist sie nachzuholen, sobald das jeweilige Hindernis für eine schriftliche Benachrichtigung ausgeräumt ist.

3.

Mängel an Teilen unserer Leistungen berechtigen unsere Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag insgesamt, wenn der verbleibende Teil unserer Leistungen für sie von keinerlei Interesse ist.

§ 10 Haftung gegenüber dem Kunden

1.

Wir leisten Schadensersatz bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei jeder Form von Verschulden und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.

Die Höhe der von uns zu erbringenden Ersatzleistungen ist mit Ausnahme von Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit auf jene Schäden begrenzt, die beim Abschluss des jeweiligen Vertrages für uns erkennbar waren, es sei denn, unser Kunde hat uns ausdrücklich schriftlich auf die Gefahr eines besonders großen Schadens hingewiesen. In diesem Fall ist unsere Schadensersatzpflicht der Höhe nach auf die Auftragssumme begrenzt.

3. **(Braucht man das mit der Versicherung??)**

Genießt unser Kunde für die ihm entstandenen Schäden Versicherungsschutz, beschränkt sich unsere Ersatzleistung auf die nicht vom Versicherungsschutz gedeckten Nachteile (höhere Versicherungsprämien o.Ä.).

4.

Für Personen- oder Sachschäden leisten wir im Übrigen im Rahmen und zu den

Bedingungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung Ersatz. Auf Wunsch stellen wir unseren Kunden eine entsprechende Versicherungsbestätigung zur Verfügung. Ohne die rechtzeitige Anforderung einer solchen Versicherungsbestätigung kann eine Unterdeckung des Versicherungsschutzes nicht geltend gemacht werden.

5.

Für entgangenen Gewinn oder immaterielle Einbußen leisten wir keinen Ersatz.

6.

Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Haftung für Leistungen Dritter

1.

Soweit wir Leistungen Dritter vermitteln (Leiharbeitsfirmen, Künstler z.B. Musiker) oder auf Veranlassung unserer Kunden solche beschaffen, handeln wir im Namen und für Rechnung des Kunden. Wir bemühen uns um eine sorgfältige Auswahl dieser Dritten. Wir sind aber nicht verpflichtet, deren Lieferungen oder Leistungen im Interesse unserer Kunden zu prüfen oder auf tatsächliche oder rechtliche Mängel der Dienstleistung dieser Dritten hinzuweisen.

2.

Ansprüche aus einer mangelhaften Leistung der Dritten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 13 Rücktrittsrecht

1.

Wir sind insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen,
- Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen über die Person des Kunden/der Veranstaltungsteilnehmer oder den Zweck der Veranstaltung gebucht werden,
- eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen sowie Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung erfolgt,
- Speisen und Getränke, die der Kunde ohne vorige Absprache mit uns mitgebracht hat und in unserem Hause verzehrt werden,
- wir begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder unser Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann.

Muss man da noch was ergänzen?

2.

Sobald wir Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts haben, haben wir den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, ob wir unser Rücktrittsrecht ausüben.

3.

Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag unsererseits entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

§ 14 Pflichten des Kunden bei Benutzung unserer Räumlichkeiten

1.

Nutzt ein Kunde zu Veranstaltungszwecken von uns zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten, so hat er diese pfleglich zu behandeln.

2.

Für die Verwendung zusätzlicher technischer oder mechanischer Einrichtungen sowie sonstiger Veranstaltungsmittel, die vorab mit uns abgestimmt werden muss, ist

allein der Kunde verantwortlich und hat im Schadensfall die gesamten Kosten der Reparatur oder der Neubeschaffung zu übernehmen. Er hat Gäste der Veranstaltung vor jedweder Gefährdung zu schützen und für einen ordnungsgemäßen Gebrauch solcher Einrichtungen zu sorgen.

3.

Wir übernehmen keine Haftung für mitgebrachtes Dekorationsmaterial oder sonstige Gegenstände die von dem Kunden bei uns gelagert werden. Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wir sind berechtigt dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen unseres Gebäudes und/oder Inventars sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit uns abzustimmen. Wir können dem Kunden die Einbringung von Dekorations- oder Veranstaltungsmitteln gleich welcher Art untersagen, wenn diese unserer sachgerechten Einschätzung nach nicht mit den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen für die Nutzung unserer Räumlichkeiten übereinstimmen oder wenn diese vertraglichen Regelungen mit unseren Vermietern oder Verpächtern widersprechen. Der Kunde kann aus dieser Untersagung keine Rechte geltend machen.

4.

Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, können wir die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen.

5.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit uns Abweichendes vereinbart wurde, ist allein der Kunde verpflichtet, zwingende Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte) zu achten und erforderlichenfalls rechtzeitig, spätestens jedoch zehn Werkstage vor einer Veranstaltung, alle notwendigen Erklärungen Dritter (insbesondere der GEMA) und/oder alle erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Gestattungen, Konzessionen oder sonstige Genehmigungen einzuholen und uns unaufgefordert vorzulegen

6.

Liegen notwendige Erklärungen Dritter oder behördliche Gestattungen oder Erlaubnisse im Sinne der vorstehenden Ziffer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, sind wir berechtigt, unsere Räumlichkeiten für die Veranstaltung nicht zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung des Kunden, die vereinbarte Vergütung zuzahlen, bleibt dabei unberührt.

7.

Werden wir wegen Fehlens der notwendigen Erklärungen Dritter oder behördliche Gestattungen oder Erlaubnisse von Dritten oder von staatlichen Stellen in Anspruch genommen, so stellt uns der Kunde von jeglicher Haftung aus dieser Inanspruchnahme frei.

8.

Die gelegentliche oder auch nur teilweise Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Verkaufsförderung, des Verkaufs oder der Bewerbung von Waren und/oder Dienstleistung sowie die Anbringung jedweder Form von Werbe- oder Hinweismaterial bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.

9.

Das Hofhaus schließt um 00:00 Uhr. Verlängerungen müssen vorab mit uns schriftlich vereinbart werden.

§ 15 Haftung des Kunden bei Veranstaltungen

1.

Der Kunde haftet für jedwede Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung unseres Eigentums oder der von uns zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, gleich ob diese Beschädigung oder Behandlung durch ihn selbst oder durch Dritte anlässlich der von ihm ausgerichteten Veranstaltung zu verantworten ist.

2.

Der Kunde haftet ferner für jedweden aus der Veranstaltung heraus Dritten entstehenden Schaden in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, soweit wir diese nicht zu vertreten haben. Er stellt uns bereits jetzt unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen solcher Schäden gegen uns geltend machen können.

§ 16 Datenverarbeitung und Datenschutz

Für eine ordentliche Betriebsorganisation und eine vertragsgemäße Leistungserbringung ist die elektronische Verarbeitung von Kundendaten unerlässlich. In eine solche Verarbeitung seiner Daten willigt der Kunde ausdrücklich ein.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des deutschen Internationalen Privatrechts.

2. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Hofhauses.

3. Doppelte Schriftformklausel

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

4. Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.